



## Beförderung ohne Fahrschein

Ich habe jahrelang in Berlin mit meinem Semesterticket den ÖPNV benutzt. Als ich in Hannover war, bin ich ohne weiter nachzudenken entsprechend meiner Gewohnheit in die Stadtbahn eingestiegen. Ich wurde kontrolliert und habe genau da festgestellt, dass ich in Hannover einen Fahrschein hätte lösen müssen. Ich habe es schlicht verplant.

So wie mir geht es etlichen anderen Menschen: Sie vergessen, dass ihr reguläres Abo in anderen

Orten nicht gilt. Sie stempeln Fahrkarten vor Fahrtantritt nicht außerhalb des Fahrzeuges ab, weil sie es gewohnt sind, die Tickets im Fahrzeug zu stempeln. Oder es ist Unwissenheit.

Kommt man mit dem Zug in Berlin an und hat eine City-Option, gilt diese nur im Tarifbereich A. Wenn dann im Tarif-Bereich B eine Fahrscheinkontrolle durchgeführt wird, wird man des Schwarzfahrens beschuldigt. Der Fahrgastverband PRO BAHN bezeichnete diese unbeabsichtigten Schwarzfahrten als Graufahrten.

Doch woher kommt der Begriff Schwarzfahren? Es gibt zwei mögliche Erklärungen: (1) Er leitet sich aus der übertragenen Bedeutung des Wortes „schwarz“ ab und bezeichnet was Illegales. (2) Er kommt aus dem Jiddischen und stammt vom Wort „Shvarts“ = Armut ab. Beide Erklärungen treffen noch heute zu. (1) Menschen, die vorsätzlich keine Fahrkarte kaufen wollen und sich die Beförderungsleistung erschleichen. (2) Arme Menschen, die den ÖPNV nutzen müssen und sich diesen schlicht nicht leisten können. Inklusive den Graufahrenden habe ich schon drei Gruppen von Menschen gefunden, die aus unterschiedlichen Gründen ohne Fahrschein unterwegs sind und deshalb schwarzfahren.

Was passiert, wenn diese Menschen kontrolliert werden. Die Graufahrenden können das Schwarzfahren wegdiskutieren oder zahlen ein erhöhtes Beförderungsentgelt. Die Armen können das erhöhte Beförderungsentgelt nicht zahlen und müssen mit den auflaufenden Kosten von Bearbeitungs-, Mahn- und anschließend Inkassogebühren leben, bevor es zu einer Strafverfolgung kommt. Diese kann bis zur Freiheitsstrafe führen, denn Schwarzfahren oder auch

„Beförderungerschleichung“ ist in Deutschland ein Straftatbestand nach Paragraph 265 a des Strafgesetzbuches. Wer aus dem Grund des Illegalen schwarzfährt, wird irgendwie reagieren. Ich habe mal von einer in Stockholm praktizierten Variante gelesen: Menschen, die sich kein Ticket kaufen wollen, bezahlen 10 Euro im Monat in einen Topf. Wer bei der Benutzung des ÖPNV kontrolliert wird und ein erhöhtes Beförderungsentgelt bezahlen muss, begleicht dieses aus dem Topf. Somit ist eine Art „Schwarzfahrversicherung“ geschaffen. Natürlich ist dieses Konstrukt kein offizielles und eindeutig illegal.

In den letzten Jahren sind verschiedenste Varianten, wie mit dem Schwarzfahren umgegangen werden kann, diskutiert worden. Zwei davon möchte ich anführen: Ein freier ÖPNV der über Steuern finanziert wird oder Sozialtickets für arme Menschen, so dass diese sich die Nutzung des ÖPNV leisten können.

Im letzten Herbst kam in den Medien eine Diskussion über eine dritte Handlungsmöglichkeit auf: „Soll Schwarzfahren eine Ordnungswidrigkeit sein?“

(mm)

### IHRE MEINUNG

Was meinen Sie zu diesem Thema? Schreiben Sie uns Ihre Meinung als Leserbrief an: [leserbriefe@der-fahrgast.de](mailto:leserbriefe@der-fahrgast.de)

# Pro

## Warum fahren Menschen in öffentlichen Verkehrsmitteln ohne gültigen Fahrausweis?

Die Antwort auf diese Frage ist in den meisten Fällen sehr einfach: Weil sie kein Geld haben! Denn die Chance, ohne Kontrolle sein Fahrtziel zu erreichen, ist in Anbetracht der insgesamt recht geringen Kontrolldichte im Nahverkehr hoch. Auch wenn längst nicht jeder Fall vor Gericht landet, betraf allein in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren rund jede zehnte strafrechtliche Verurteilung den Bereich des „Schwarzfahrens“. Nach Angaben des Deutschen Richterbundes beschäftigt allein die Stadt Berlin statistisch jedes Jahr 20 Richter und Staatsanwälte ausschließlich mit der Aufarbeitung von Schwarzfahrten.

Doch ist Schwarzfahren überhaupt ein Fall für den Staatsanwalt? Kann ich nicht die kostbaren Ressourcen der Justiz auf anderen Kriminalitätsfeldern sinnvoller einsetzen?

Bevor ich diese Frage beantworte, würde ich sie gerne um einen weiteren Aspekt ergänzen: Welche Möglichkeiten hat ein mit diesen Sachverhalten befasster Strafrichter beim Amtsgericht? Im Regelfall verhängen unsere Gerichte bei Schwarzfahrten eine Geldstrafe. Und spätestens jetzt sind wir wieder beim Ausgangspunkt des Delikts. Denn den meisten Schwarzfahrern haben kein Geld. Deswegen sind sie überhaupt schwarzgefahren.

Doch wie sollen diese Täter nun die Geldstrafe bezahlen? Wenn sie es nicht können, wird die Geldstrafe als sog. Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt. Obwohl der Strafrichter gerade keine Freiheitsstrafe verhängt hat, landet der Schwarzfahrer im Gefängnis. Dort beansprucht er schon wieder erhebliche Ressourcen der Justiz: Ein Hafttag kostet in Nordrhein-Westfalen im Durchschnitt pro Person 131,09 Euro. Die Fahrkarte für die Kurzstrecke hätte hingegen zwei Euro gekostet. Würde hier nicht auch ein Bußgeldbescheid als Ahndung ausreichen? Wenn ein Autofahrer die Parkgebühr in der Innenstadt nicht entrichtet, genügt uns auch ein Bußgeldbescheid.

In Anbetracht dieser Sachlage halte ich eine Diskussion über die Frage, wie wir unsere Ressourcen bei der Strafverfolgung einsetzen, für notwendig. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass die Verkehrsbetriebe jederzeit die Möglichkeit hätten, ihre Zugangskontrollen zu verbessern. Denn Ressourcen bei der Strafverfolgung sind endlich. Und deshalb sollten wir sie nicht länger überstrapazieren. Dafür müssen wir auch im Strafgesetzbuch selbst Entlastung schaffen – meiner Meinung nach eben auch beim Schwarzfahren!



**Peter Biesenbach**  
Minister der Justiz des  
Landes Nordrhein-Westfalen

**Ein Hafttag kostet in Nordrhein-Westfalen im Durchschnitt pro Person 131,09 Euro. Die Fahrkarte für die Kurzstrecke hätte hingegen zwei Euro gekostet.**

# Contra

## Contra: Schwarzfahren als Ordnungswidrigkeit

Der Vielzahl an Schwarzfahrten steht eine deutlich niedrigere Zahl an Strafanträgen gegenüber. Verkehrsunternehmen stellen nicht automatisch einen Strafantrag, wenn jemand bei einer Fahrt ohne Fahrausweis angetroffen wird und in den meisten Fällen führen diese Strafanträge nicht zur Anklage, sondern – oft gegen Auflagen – zur Einstellung des Verfahrens. Hierzu aktuelle Zahlen aus Dortmund: 2016 stellte DSW21 32.000 Fahrten ohne gültigen Fahrschein fest; in 4.249 Fällen wurde ein Strafantrag unter Angabe von Tathergang, Täter und Zeugen gestellt. Von einer Überbelastung der Behörden kann bei solchen Fallzahlen und des Umstands, dass die Straftat nicht mehr aufgeklärt werden muss, wohl keine Rede sein.

Die drohende Strafe bis hin zum Gefängnisaufenthalt ist wichtig, um zur Abschreckung und damit zur Vermeidung von Schwarzfahrten beizutragen. Eine Verharmlosung des Schwarzfahrens durch Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit ist kontraproduktiv, da die Hemmschwelle für das Fahren ohne Ticket deutlich sinken würde. Die Branche verliert schon heute jährlich viele Millionen Euro an Einnahmen durchs Schwarzfahren. Bei einem Wegfall der Strafandrohung wäre mit noch mehr Schwarzfahrern und höheren Verlusten zu rechnen. Darüber hinaus würde die Aufnahme der Personalien durch den Ticketprüfer deutlich erschwert, wenn dieser nicht mehr die Befugnis zur Feststellung der Identität hätte. Ein Schwarzfahrer könnte sich an der nächsten Haltestelle grußlos einer Feststellung der Personalien entziehen.

Sowohl Schwarzfahren als auch Diebstahl sind laut Strafgesetzbuch (StGB) Vermögensdelikte. Mit ähnlichen Argumenten wie beim Schwarzfahren ließe sich also auch über die Strafbarkeit von ca. 330.000 Ladendiebstählen/Jahr in Deutschland diskutieren. Auch diesen Taten könnte man theoretisch mit verschärften Kontrollen beim Verlassen des Ladenlokals entgegenwirken. Sind Verkehrsunternehmen etwa weniger schutzwürdig, weil sie im Auftrag der Öffentlichkeit ihre Leistungen erbringen?

Ein Wegfall der Strafbarkeit nach § 265a StGB träge im Übrigen nicht nur die Nahverkehrsunternehmen, sondern würde auch „Zechpreller“ im Taxi begünstigen. Der Taxifahrer bliebe chancenlos bei dem Versuch, an sein Honorar zu kommen; einen Fahrgast festzuhalten, der eine Bezahlung verweigert, würde fortan den Tatbestand der Nötigung oder gar einer Freiheitsberaubung erfüllen. Schwarzfahren als Ordnungswidrigkeit zu klassifizieren hilft also niemandem: den betroffenen Unternehmen nicht, den ehrlichen Kunden nicht und der Entlastung der öffentlichen Kassen auch nicht!

**Die Branche verliert schon heute jährlich viele Millionen Euro an Einnahmen durchs Schwarzfahren.**



**Hubert Jung**  
VDV-Vizepräsident und Vorstand  
Dortmunder Stadtwerke (DSW21)